

über die Gewährung und Verwendung von Einzelzuweisungen des
Landeskirchenamtes für Posaunenchor der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

1. Zweckbestimmung der Einzelzuweisungen

a) Bei Chorgründung:

- Anschaffung von Instrumenten, Noten und Zubehör.

(Anmerkung: Von der Möglichkeit, ungenutztes Inventar anderer Kirchengemeinden in Anspruch zu nehmen, sollte Gebrauch gemacht werden.)

b) Bei bereits bestehenden Chören:

- Anschaffung von Instrumenten, soweit sie für die notwendige Erweiterung bzw. Ergänzung des vorhandenen Instrumentariums erforderlich ist.
(s. auch Anmerkung zu 3.a)

(Anmerkung: Für bereits getätigte Anschaffungen werden grundsätzlich keine Einzelzuweisungen rückwirkend gewährt.)

- Anschaffung von Noten, wenn es sich um dringenden Nachholbedarf handelt.
Nicht bei laufender Ergänzung.

(Anmerkung: Für bereits getätigte Anschaffungen werden grundsätzlich keine Einzelzuweisungen rückwirkend gewährt.)

- Reparaturen von choreigenen Instrumenten (gesondertes Antragsverfahren).

2. Antragsberechtigt sind:

a) kirchliche Körperschaften (Gemeinden, Kirchenkreise, Gemeindeverbände), die einen Posaunenchor gründen wollen,

b) Mitgliedschöre des Posaunenwerkes Hannover,

b) Aufbauchöre, die dem Posaunenwerk noch nicht angehören, sofern die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Einzelzuweisung gegeben sind.

(Anmerkung: Für die Anlaufzeit eines Chores ist in der Regel ein Zeitraum von zwei Jahren anzusetzen. Bei antragstellenden Posaunenchören, die bereits zwei Jahre und länger tätig sind, dem Posaunenwerk aber noch nicht angehören, wird die Gewährung einer Einzelzuweisung vom Beitritt zum Posaunenwerk abhängig gemacht.
Aufnahmebedingungen können in der Geschäftsstelle des Posaunenwerkes erfragt werden.)

3. Regelsätze:

Die Bezuschussung erfolgt nach folgenden Regelsätzen:

- a) Anschaffung von hohen Instrumenten: 20 % des Kaufpreises, max. 153 €
- b) Anschaffung von tiefen Instrumenten: 40 % des Kaufpreises, max. 614 €, Sonderregelung für Tiefbassinstrumente: max. 2.600 €
- c) Anschaffung von Notenmaterial: max. 30 %
- d) Reparaturen von choreigenen Instrumenten max: 30%

4. Antragsverfahren

Anträge auf Einzelzuweisungen müssen enthalten:

- a) ein formloses Anschreiben (Antrag) an das Posaunenwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers
- b) als Anlage ein Formblatt mit folgenden Einzelheiten:
 - 1. eine genaue Aufstellung über die geplanten Anschaffungen mit Kostenangabe (Kostenvoranschläge)
 - 2. ein Finanzierungsplan, aus dem die Gesamtfinanzierung aller Kosten ersichtlich sein muss.

Der Finanzierungsplan muss genaue Angaben über die Beteiligung der kirchlichen Körperschaften enthalten. Dabei ist in der Regel davon auszugehen, dass die antragstellende kirchliche Körperschaft etwa 30-50 % der Gesamtkosten aufbringen soll.

Der Grundsatz der sparsamen Haushaltsbewirtschaftung ist zu beachten.

- 3. Angaben über bewilligte bzw. beantragte Zuschüsse durch den Kirchenkreis und/oder die Landessuperintendentur, die politische Gemeinde o.a.
- 4. Angaben zur Größe des Chores, die Zahl der Instrumente (und bei Notenanschaffungen über die vorhandene Bläserliteratur)
- 5. Die Stellungnahme des zuständigen Landesposaunenwartes.

Anmerkung: Bei der Planung der Anschaffung soll der zuständige ein Landesposaunenwart zur Beratung hinzugezogen werden, um Fehlkäufe (Chorbesetzung, Instrumentenwahl) zu vermeiden.

Insgesamt gilt, dass Einzelzuweisungen nach Maßgabe vorhandener Mittel nur dann gewährt werden können, wenn die örtlichen und sonstigen Möglichkeiten zur Finanzierung voll ausgeschöpft sind.

5. Anträge auf Einzelzuweisungen sind einzureichen

- a) im Original an das Posaunenwerk (im Michaeliskloster Hildesheim, Hinter der Michaeliskirche 3, 31134 Hildesheim)
- b) Zweitausfertigung an den Kirchenkreisvorstand bzw. die Landessuperintendentur

6. Verwendungsnachweis über gewährte Einzelzuweisungen

Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten (nach Mitteilung über die Zuweisung durch das Landeskirchenamt) zu erbringen und an das Posaunenwerk (Michaeliskloster Hildesheim, Hinter der Michaeliskirche 3, 31134 Hildesheim) einzureichen. Dabei ist zu beachten:

- a) Die Einzelzuweisung darf nur antragsgemäß verwendet werden.
- b) Der Verwendungsnachweis muss in Form einer detaillierten Aufstellung der Anschaffungen, der Kosten (Rechnungskopie) sowie der Zuschüsse geführt werden und bedarf der Unterschrift des/der Vorsitzenden der antragstellenden kirchlichen Körperschaft oder der rechnungsführenden Stelle (Kirchenkreisamt).
- c) Die erfolgte Inventarisierung der Anschaffungen ist zu bestätigen.
- d) Wird der Verwendungsnachweis innerhalb der oben genannten Frist nicht erbracht, behalten wir uns vor, die Einzelzuweisung zurückzufordern.

Bei Rückfragen nach dem Verbleib des Geldes überprüfen Sie bitte den Eingang bei dem für Sie zuständigen Kirchenkreisamt. Zuweisungen werden grundsätzlich nur an die Kirchenkreisämter überwiesen und von dort weitergeleitet.